



15. April 2021

Elterninformation

Start der Corona-Teststrategie ab 12.04.2021

an den Schulen in Baden-Württemberg (Stand: 04/2021)

Sehr geehrte Eltern,

wir alle wünschen uns und vor allem den Kindern wieder einen „normalen“ Schulalltag zurück.

Abwarten und Hoffen allein werden aber gewiss keine schnelle Änderung bringen. Deshalb sollen neue Wege gegangen werden:

Ziel der Landesregierung ist es, **mit einer Teststrategie Infektionsketten frühzeitig zu unterbrechen** und die Verbreitung des Virus über die Schulen möglichst zu verhindern.

So sollen ein sicherer Schulbesuch und -alltag für alle Schüler(innen), das Personal sowie auch für die Familien möglich werden.

Der Unterrichtsbetrieb in Präsenz an den Schulen des Landes hat für die Schülerinnen und Schüler größte Bedeutung. Der Präsenzunterricht ist weder im Hinblick auf den Lernerfolg noch auf die notwendigen Sozialkontakte durch einen Fernunterricht hinreichend zu ersetzen. Er soll deshalb weiterhin gewährleistet und gesichert werden, soweit es das Pandemiegeschehen zulässt.

Ab dem 19. April 2021 wird eine indirekte Testpflicht eingeführt, wenn die gesetzlich vorgeschriebene Inzidenz laut geltendem Infektionsschutzgesetz überschritten ist.

Ein negatives Testergebnis ist dann Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht an öffentlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft.

Die Tests sollen **in der Regel zweimal wöchentlich** an der Schule durchgeführt werden.



An unserer Schule werden die **Testungen ab dem 19.04.2021 durchgeführt**, sobald wieder Präsenzunterricht stattfindet, ebenso im Notbetrieb.

Für die Schülerinnen und Schüler stehen sogenannte „**nasale Selbsttests**“ zur Verfügung. Die Schülerin bzw. der Schüler führt unter Anleitung von Erwachsenen an sich selbst einen **Abstrich aus dem vorderen Nasenraum (ca. 2 cm)** durch. Die Probeentnahme ist dadurch sicher, schmerzfrei und bequem auch von jüngeren Kindern selbstständig durchzuführen. (KEIN PCR-Test!)

☞ Um eventuelle Bedenken zu zerstreuen werden Sie ab heute Mittag auf der Homepage ein **Video zum Testablauf** finden.

Genesene Personen können mit Bescheinigung (ggf. befristet) von der verpflichtenden Testung befreit werden.

Natürlich werden die Kolleg(inn)en vor dem ersten Test mit den Kindern der Klasse das Thema Tests besprechen (Zweck, Ablauf, Umgang mit Ergebnissen, etc.)

Ein positives Ergebnis kann aktuell jeden von uns treffen und ist keine Schande. Je früher erkannt, umso besser!

Mit jeder Einwilligungserklärung wird ein wesentlicher Beitrag dazu geleistet, Virusketten zu unterbrechen und einen möglichst sicheren Präsenzunterricht für die Kinder zu ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Schlienz, Rektorin

Weitere ausführliche Auskünfte: Homepage Kultusministerium unter <https://km-bw.de/Coronavirus> > *Informationsschreiben zur Teststrategie und -möglichkeiten*



Abgabetermin: spätestens am 1. Schulbesuchstag ab 19.04.2021

Einwilligungserklärung zum Corona-Selbsttest

zur Erkennung einer Infektion mit dem SARS-CoV-2 Virus in der Schule
für

Name Schüler(in):	Klasse:
Geburtsdatum	

Daten eines Sorgeberechtigten bei Minderjährigen

Sorgeberechti gte(r):	
Anschrift:	

Hiermit erkläre(n) ich/wir: mein/unser Kind...

- ...nimmt bis zu zweimalig pro Woche **verpflichtend an kostenlosen PoC-Selbsttests** (KEIN PCR-Test!) in der Schule teil, wenn die gesetzlich vorgeschriebene Inzidenz laut geltendem Infektionsschutzgesetz überschritten ist.

inzidenzunabhängige Testpflicht

Diese Erklärung umfasst auch die Zustimmung zur Erläuterung des Selbsttests sowie zur Beaufsichtigung durch Personen, die von der Schule dafür eingesetzt werden.

- ...gehört zum **genesenen Personenkreis**, der von der (indirekten) Testpflicht befreit ist. Die Befreiung gilt bis
☞ Die *Vorlage eines gültigen Nachweises* ist als Anlage erforderlich.
- ...soll **nicht in der Schule getestet** werden.



- Wir nutzen alternativ die Möglichkeit, eine Bescheinigung eines anderen öffentlichen Anbieters über ein negatives Testergebnis (Schnelltests nach §4a der CoronaVO) vorzulegen, wobei die Vorlage am Tag des Testangebots der Schule erfolgen muss und die Testung nicht älter als 48 Stunden sein darf.
- Wir sind darüber informiert, dass an Schulen ein Zutritts-/Teilnahmeverbot am Präsenzunterricht** für Personen besteht, die keinen Nachweis über eine negative Testung auf bzw. die Immunität gegen das SARS-CoV-2 Virus erbringen. Es besteht für diesen Personenkreis aber **weiterhin Schulpflicht**, die über Fernlernmaterialien in Obhut und Hauptverantwortung der Eltern abgedeckt wird.
- Wir sind darüber informiert, dass bei einem positiven Testergebnis das Kind unverzüglich von der Schule abgeholt werden muss.**

Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich gegenüber der Schulleitung mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Die im Falle eines positiven Testergebnisses bestehende gesetzliche Meldepflicht der Schule gemäß §§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. t, 8 Abs. 1 Nr. 2 und 7, 9 Abs. 1 Nr. 1 und Absatz 2 i.V.m. §§ 36 Abs. 1 Nr.1 und 33 Nr. 3 Infektionsschutzgesetz im Falle eines positiven Testergebnisses gegenüber dem zuständigen Gesundheitsamt bleibt hiervon unberührt.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift der/des Sorgeberechtigten

.....
Vor-/Nachname in Druckbuchstaben